



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

07.11.1961 - Nr. 105 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 105

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 7. November 1961

Gesetz über die Erhebung von Gebühren

in der Schlacht tier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser (Fleischbeschaugebührengesetz)

Die bremische Verordnung betreffend die Kosten und Gebühren der Schlacht tier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser vom 17. April 1953 (Brem. Ges.-Bl. S. 37), die durch das vorliegende Fleischbeschaugebührengesetz außer Kraft gesetzt werden soll, regelt insgesamt drei Bereiche:

1. Die Verordnung enthält eine Gebührenordnung. Die Gebührenordnung bestimmt, welche Gebühren der Tier- oder Fleischbesitzer für die Schlacht tier- und Fleischschau sowie die Trichinenschau zu zahlen hat.
Die Gebührenordnung muß gemäß Artikel 101 Ziffer 2 der Bremischen Verfassung durch den Gesetzgeber beschlossen werden. Da die Gebühren auch für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven gelten, ist die Bürgerschaft (Landtag) für die Gebührenregelung zuständig.
2. Die Verordnung bestimmt, welche Aufwendungen Beschaukosten sind und wer diese Kosten zu tragen hat.
3. Die Verordnung regelt die Entlohnung und Entschädigung für die Ausübung der Schlacht tier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau.

Eine rechtliche Notwendigkeit, die Materien zu 2 und 3 durch den Gesetzgeber zu regeln, besteht nicht. Vielmehr ist insoweit gemäß § 23 Fleischbeschaugebührengesetz in Verbindung mit Artikel 129 GG die Zuständigkeit des Senators für das Gesundheitswesen gegeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich daher auf die Gebührenregelung. Gleichzeitig mit dem Gebührengesetz soll eine vom Senator für das Gesundheitswesen erlassene Fleischbeschaukostenordnung in Kraft treten.

Veranlassung zur Vorlage des Fleischbeschaugebührengesetzes gibt die berechnete Forderung der Beschauer, die seit acht Jahren unveränderten Vergütungen für die Schlacht tier- und Fleischschau sowie die

Trichinenschau angesichts der zwischenzeitlich gestiegenen Lebenshaltungskosten sowie Löhne und Gehälter angemessen zu erhöhen. Eine Anhebung der Vergütung auf den Stand der seit dem 1. April 1961 im Lande Niedersachsen geltenden Sätze bedingt aber eine Gebührenerhöhung, da sonst ein Defizit in der Fleischbeschaukasse entstünde.

Der Umfang der Gebührenerhöhung wird aus nachstehender Gegenüberstellung deutlich:

Gebühren je Tier		1961	1953
a) für die Schlacht tier- und Fleischschau		DM	DM
1. bei Rindern, ausschl. Kälbern		6,—	5,—
2. bei Kälbern (Rinder im Alter bis zu 3 Monaten)		2,50	2,—
3. bei Schweinen, ausschl. Ferkeln		2,50	2,10
4. bei Ferkeln (Schweine im Alter bis zu 3 Monaten)		2,—	1,50
5. bei sonstigen Kleintieren (Schaf, Ziege, Lamm, Zickel usw.)		2,—	1,50
6. bei Pferden od. sonstigen Einhufern		8,—	7,—
b) für die Trichinenschau			
1. bei allen Tieren, die der Trichinenschau unterworfen sind		1,50	1,40
2. bei Schinken, Speck oder anderen Fleischstücken je Stück		1,—	—,95

Die nach der bisherigen Gebührenregelung erzielten Überschüsse lassen es zu, daß die Gebühren in geringerem Umfang erhöht werden als die den Beschauern zu gewährenden Vergütungen. Nicht nur die vorgesehene Höhe der Vergütungen für die Beschauer, sondern auch die Gebührensätze des anliegenden Gesetzentwurfes entsprechen der im Lande Niedersachsen seit dem 1. April 1961 geltenden Regelung.

Der Senator für die Wirtschaft — Preisbildungsstelle — hat die Erhöhung der Gebühren genehmigt. Die Deputation für das Gesundheitswesen hat dem Entwurf in der Sitzung am 1. November 1961 zugestimmt.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

**Gesetz über die Erhebung von Gebühren in der Schlachtier- und Fleischschau
sowie der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser
(Fleischbeschaugebührengesetz)**

V o m

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Ausführung der Schlachtier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser sind von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind von den Beschauern und den Trichinenschauern für Rechnung der Staatskasse zu erheben.

(3) Die Gebühren sind durch den zuerst zugezogenen Beschauer und Trichinenschauer zu erheben. Sie können vor Ausführung der Schau oder eines sonstigen gebührenpflichtigen Dienstgeschäftes gefordert werden.

II. Gebühren

§ 2

Der Besitzer des Schlachtieres oder des Fleisches (Besitzer) hat zu entrichten:

	je Tier
a) für die Schlachtier- und Fleischschau	DM
1. bei Rindern, ausschl. Kälbern	6,—
2. bei Kälbern (Rinder im Alter bis zu 3 Monaten)	2,50
3. bei Schweinen, ausschl. Ferkeln	2,50
4. bei Ferkeln (Schweine im Alter bis zu 3 Monaten)	2,—
5. bei sonstigen Kleintieren (Schaf, Ziege, Lamm, Zickel usw.)	2,—
6. bei Pferden oder sonstigen Einhufern	8,—
b) für die Trichinenschau	
1. bei allen Tieren, die der Trichinenschau unterworfen sind	1,50
2. bei Schinken, Speck od. anderen Fleischstücken je Stück	1,—

§ 3

Die Gebühren nach § 2 sind in doppelter Höhe zu entrichten, wenn

- a) die Untersuchung, ausgenommen bei Notschlachtungen, vor 7.00 Uhr (in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar 8.00 Uhr) oder nach 20.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 13.00 Uhr oder an Sonntagen oder an staatlich anerkannten Feiertagen verlangt und durchgeführt wird;
- b) die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau bei Rindern eine Stunde, bei sonstigen Schlachtieren eine halbe Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung und dem Eintreffen des Beschauers nicht vorgenommen werden kann;
- c) ein zur Schlachtierbeschau angemeldetes Tier beim Eintreffen des Beschauers nicht zur Untersuchung bereitsteht;
- d) das Schlachtier nicht zur Schlachtierbeschau angemeldet worden ist;
- e) eine bakteriologische Fleischuntersuchung dadurch erforderlich wird, daß
 1. das Schlachtier vor der Schau unzulässig zerlegt worden ist,
 2. einzelne Teile des Schlachtieres entfernt oder unzulässig bearbeitet worden sind,
 3. bei Schlachtung mehrerer Tiere derselben Art die Zugehörigkeit abgetrennter Teile und der herausgenommenen Eingeweide zu den einzelnen Tierkörpern nicht festgestellt werden kann.

III. Schlußbestimmungen

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend die Kosten und Gebühren der Schlachtier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser vom 17. April 1953 (Brem. Ges.-Bl. S. 37) außer Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den